

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Umwelt- und Energierecht

Vergütung Windenergie und PV

Referent: Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Generelle neue Vorgaben für die Vergütung

Bisherige EEG – EEG 2014

- Bisherige EEG:
- Feste 20-jährige Einspeisevergütung je nach Energieträger
- Direktvermarktung und Marktteilnahme erst mit Einführung des EEG 2012 umgesetzt

- Neuregelung in EEG 2014:
- Einspeisevergütung nur noch der Ausnahmefall
- REGELFALL: zwingende Teilnahme am Marktprämienmodell

Ausbaupfad, § 3

- Windenergie onshore: max. 2500 MW pro Jahr
- PV: max. 2500 MW pro Jahr
- Biomasse: max. 100 MW pro Jahr
- Was passiert, wenn Pfad überschritten wird: höhere Degression
 - Windkraft: idR: 0,4 % pro Quartal, bei Überschreitung: 0,5 bis 1,2 % (§ 29 Abs. 3)
 - PV: idR: 0,5 % pro Monat, bei Überschreitung: 1 bis 2,8 % (§31 Abs. 3)

Neues Vergütungssystem

- Grundsatz: Marktprämienmodell ist zwingend, § 19 I Nr. 1

- Ausnahmen:
 - Kleine Anlagen erhalten EEG-Festpreis, wenn (§ 37)
 - Inbetriebnahme **vor 1.1.16**: max. 500 kW installiert
 - Inbetriebnahme **nach 31.12.15**: max. 100 kW installiert
 - Vorsicht: Vergütungsabsenkung, § 37 Abs. 3

 - Vergütung unter Abzug von 20 %, vgl. § 38 → soll Ausfälle bei Direktvermarkter abfedern

Beispiel:

- Dach-PV-Anlage mit 10 kW und Inbetriebnahme Dezember 2014:
- EEG-Festpreisvergütung für kleine Anlagen (§ 37): 13,15 ct (§ 51) minus 0,4 ct/kWh = 12,75 ct/kWh vom Netzbetreiber
- Ausnahmevergütung § 38: 80 % von 13,15 ct/kWh = 10,52 ct/kWh
- Marktprämienmodell: Marktprämie = 13,15 minus Monatsmittelwert

Marktprämie

- In § 34 und Anlage 1 geregelt
- $MP = AW - MW$
- Marktprämie = anzulegender Wert (§§ 38 ff.) minus Monatsmittelwert
- Folge: für Neuanlagen gibt es keine Managementprämie mehr
- Neu: Anlage muss fernsteuerbar sein nach § 36 → Zugriffsmöglichkeit durch den Direktvermarkter

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Vergütung für neue EEG-Anlagen

Anzulegende Werte

- Wasserkraft, § 40:
 - Bis 500 kW: 12,52 ct/kWh
 - Bis 2 MW: 8,25 ct/kWh

- Deponie-, Klär- und Grubengas, §§ 41 bis 43
 - Bis 500 kW: 8,42 bzw. 6,69 bzw. 6,74 ct/kWh
 - Bis 5 MW: 5,83 bzw. 5,83 bzw. 3,8 ct/kWh

- Biomasse, § 44:
 - Bis 150 kW: 13,66 ct
 - Bis 500 kW: 11,78 ct
 - Bis 5 MW: 10,55 ct

Anzulegende Werte

- Bioabfälle, § 45 und Gülle, § 46
 - Bioabfälle: 15,26 ct bis 500 kW und 13,38 ct/kWh bis 20 MW
 - Gülle: 23,73 ct/kWh bis 75 kW

- Geothermie, § 48: 25,20 ct/kWh

- Windenergie, §§ 49 f.
 - Onshore: 8,9 ct/kWh
 - Offshore: 15,40 ct/kWh

- PV, § 51
 - Gebäude etc. 13,15 ct bis 10 kW, 12,8 bis 40 kW etc.
 - Freifläche: 9,23 ct/kWh

Insbesondere: Windenergie an Land, § 49

- Grundwert: 4,95 ct/kWh
- Anfangswert: 8,9 ct/kWh für erste 5 Jahre
- Anfangswert verlängert sich um einen Monat pro 0,36 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet.
- Zusätzlich verlängert sich der Anfangswert um je 1 Monat pro 0,48 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 100 % des Referenzertrages unterschreitet
- Früher: 2 Monate Verlängerung je 0,75 % Unterschreitung von 150 % des Referenzertrages

Insbesondere: Windenergie an Land

- Systemdienstleistungsbonus abgeschafft, wäre ohnehin zum 1.1.2015 ausgelaufen
- ABER: Bestandsanlagen können ggf. noch umstellen: § 66 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2012 → 5 Jahre 0,7 ct/kWh Erhöhung, wenn Nachrüstung auf SDL vor 1.1.2016 erfolgt (gilt weiterhin, vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 10)
- Repowering-Regelungen sind abgeschafft → Neuanlagen bekommen keinen Repowering-Bonus → wohl anders bei Anlagen, die vor 23.1.14 eine BImSchG-Genehmigung hatten und vor 1.1.2015 in Betrieb gingen

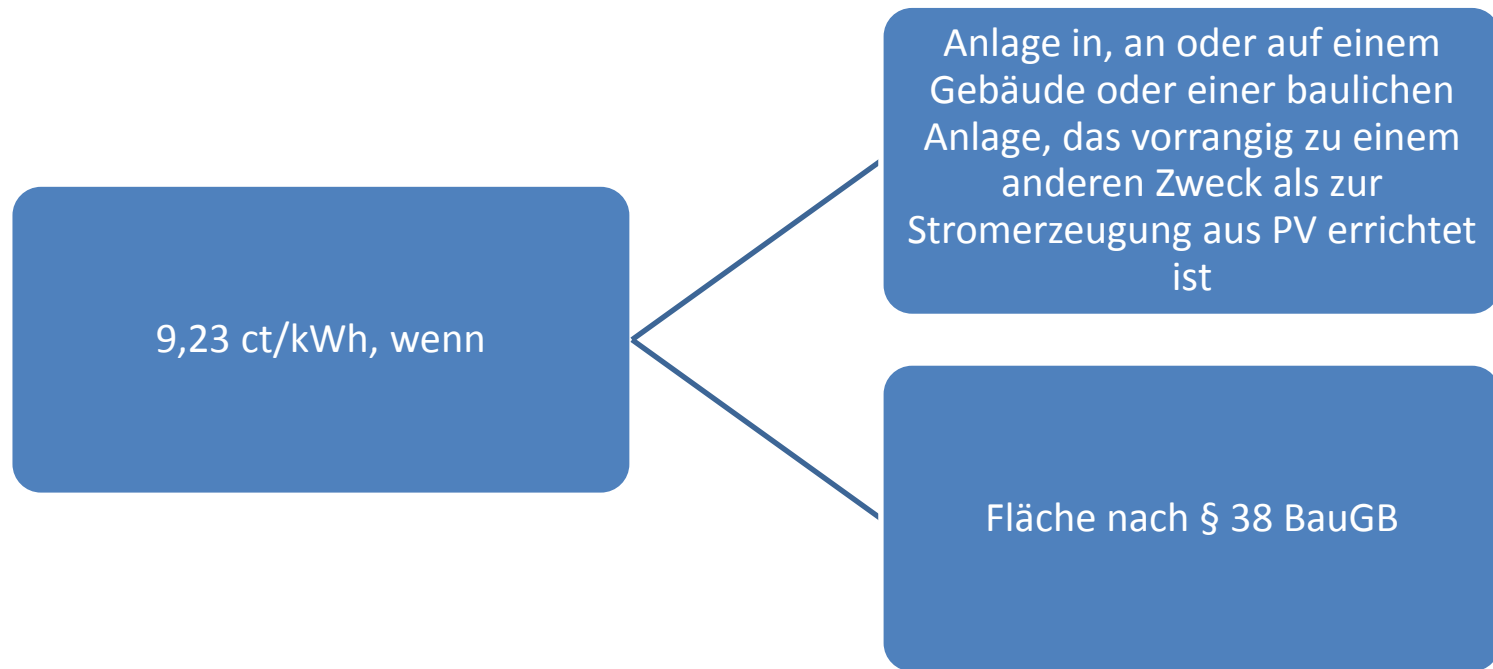
Exkurs: Genehmigung vor 23.01.2014

- § 100 Abs. 3: Wer eine BImSchG-Genehmigung oder sonstige Genehmigung nach Bundesrecht (also nicht: Baugenehmigung) vor 23.01.2014 hatte,
- konnte noch nach altem Recht vergütet werden, wenn
- die Inbetriebnahme vor 1.1.2015 erfolgte.

Exkurs: Genehmigung vor 23.01.2014

- Problem: Genehmigungsänderungen (z.B. Wechsel des Anlagentyps)
 - Unwesentliche Änderungen (Anzeige nach § 15 BImSchG) → unkritisch
 - Wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG) → Neugenehmigung nach 23.1.14 → NEUES Recht!

Insbesondere: PV-Anlagen, § 51 Abs. 1



Insbesondere: PV-Anlagen, § 51 Abs. 1

9,23 ct/kWh, wenn Anlage im
Bebauungsplanbereich und

BPlan vor 1.9.2003 aufgestellt und später
nicht geändert, um PV zu errichten

BPlan vor 1.1.2010 für Gewerbe- oder
Industriefläche (auch wenn nachträglich
zur PV-Ermöglichung geändert)

BPlan nach 1.9.2003 zumindest auch für
PV-Ermöglichung aufgestellt oder geändert
und die Anlage

liegt längs von Autobahnen oder
Schienenwegen mit max. Entfernung 110
m vom Fahrbahnrand oder

Liegt auf einer Fläche, die bei Beschluss
über Aufstellung/Änderung BPlan bereits
versiegelt war oder

liegt auf Konversionsfläche
(wirtschaftlicher, verkehrlicher,
wohnungsbaulicher oder militärischer
Nutzung) und ist keine Naturschutzfläche

Insbesondere: PV, § 51 Abs. 2

Ist PV-Anlage ausschließlich in, an
oder auf einem Gebäude oder
einer Lärmschutzwand, beträgt
der anzulegende Wert

bis installierte
Leistung 10 kW:
13,15 ct/kWh

bis installierte
Leistung 40 kW:
12,80 ct/kWh

bis installierte
Leistung 1 MW:
11,49 ct/kWh

bis installierte
Leistung 10 MW:
9,23 ct/kWh

Insbesondere: PV, § 51 Abs. 3



Anlagenzusammenfassung, § 32

§ 32 Abs. 1 →
Zusammenfassung
mehrerer Anlagen zur
Vergütungsermittlung,
wenn

- sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und
- sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden

Anlagenzusammenfassung, § 32

§ 32 Abs. 2 →
Zusammenfassung
mehrerer Anlagen zur
Vergütungsermittlung,
wenn

- sie innerhalb derselben Gemeinde, die für den BPlan zuständig ist, errichtet wurden und
- sie innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 km Luftlinie (vom äußeren Rand der Anlage) in Betrieb genommen wurden

Austausch von PV-Modulen, § 51 Abs. 4

- Austausch wg. technischem Defekt, Beschädigung oder Diebstahl → neue Module erhalten alten Inbetriebnahmezeitpunkt, wenn
- am selben Standort ersetzt wird bis maximal zur Höhe der bisherigen installierten Leistung
- Vorsicht: die ersetzten Module verlieren ihren Förderanspruch endgültig!

Insbesondere: Freiflächenanlagen, § 55

- Freiflächenanlagen, Definition in § 5 Nr. 16
- § 55: Finanzielle Förderung muss im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt werden
- Förderung möglich, wenn
 - Förderberechtigung nach Ausschreibung
 - Anlage im Bereich eines BPlans, der zumindest auch der Erzeugung von Strom aus PV dient,
 - ab Inbetriebnahme der gesamte erzeugte Strom in das Netz eingespeist und nicht selbst verbraucht wird und
 - sonstige Vorgaben des EEG erfüllt werden

Exkurs: Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung, § 88

In
Rechtsverordnung
darf bestimmt
werden:

- Inhalt und Verfahren der Ausschreibung (z.B. auszuschreibende Menge, Mindest- und Höchstbeträge etc.)
- Weitere Voraussetzungen (Anlagengröße, Systemintegration etc.)
- Teilnahmevoraussetzungen (Eignung der Teilnehmer, Anforderungen an Sicherheiten etc´.)
- Einzelheiten zur Zuschlagserteilung
- usw.

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Technische Vorgaben

§ 9 Abs. 1

- Anlagen **über 100 kW** installierter Leistung
- müssen mit **technischen Einrichtungen** ausgestattet sein, mit denen
- der Netzbetreiber **jederzeit**
- die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung **ferngesteuert reduzieren** kann und
- die **Ist-Einspeisung abrufen** kann

- Sanktion bei Verstößen: anzulegender Wert = Monatsmittelwert

§ 9 Abs. 2

- PV-Anlagen mit mehr als 30 und höchstens 100 kW müssen jederzeit ferngesteuert reduzierbar sein
- PV-Anlagen mit höchstens 30 kW müssen dasselbe oder sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt maximal eine Wirkleistungseinspeisung von 70 % erfolgt
- Sanktion bei Verstößen: anzulegender Wert = Monatsmittelwert

Zusammenfassung von PV-Anlagen, § 9 Abs. 3

- Mehrere PV-Anlagen werden zur Ermittlung der installierten Leistung (unabhängig vom Eigentum) zusammengefasst, wenn
 - sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
 - sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen sind.

- Entstehen Pflichten nach § 9 erst durch den späteren Hinzubau, ist der Hinzubauende wg. der entstehenden Kosten ersatzpflichtig.

Technische Vorgaben für WEA, § 9 Abs. 6

- WEA, die vor 1.1.2017 in Betrieb genommen werden, müssen sicherstellen, dass **am Verknüpfungspunkt** ihrer Anlage die Anforderungen der **Systemdienstleistungsverordnung** erfüllt werden
- Sanktion bei Verstößen: anzulegender Wert = Monatsmittelwert

Möglichkeit einer gemeinsamen Messung, § 32 Abs.3

- Nur möglich bei gleichartigen Erneuerbaren Energien.
- WEA: Aufteilung nach Referenzertrag
- Sonst: Aufteilung nach installierter Leistung

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Welches Recht gilt ab 1.8.2014 für bestehende
EEG-Anlagen?

Bisherige Regelung:

- Inbetriebnahme vor 1.1.2012 → EEG 2009
- Inbetriebnahme nach 1.1.2012 → EEG 2012
- Ausnahme: § 66 EEG 2012 ordnet Geltung des EEG 2012 für ältere Anlagen an

Regelung ab 1.8.2014

- Es gilt **NUR noch das EEG 2014 auch für alle Bestandsanlagen.**
- Ausnahmen: EEG 2014 ordnet etwas anderes an, z.B. §§ 100, 101 → **Insbesondere: bisherige Vergütungssätze und -voraussetzungen**
- Folge: teilweise gelten damit ab 1.8. für Bestandsanlagen völlig andere Regelungen!

PV- Eigenstromnutzung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009

- Bis maximal **30 kW** installierter Leistung bei Inbetriebnahme PV vor 1.1.2012 und Stromverbrauch durch Anlagenbetreiber oder Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe (ohne Durchleitung öffentliches Netz) →
- Vergütung verringert sich um 16,38 ct/kWh für Anteil, der 30 % des eingespeisten Stroms im Kalenderjahr nicht übersteigt und
- um 12 ct/kWh für den restlichen Anteil
- Diese Regelung gilt für Anlagen mit **IB seit 1.1.2009 bis 30.6.2010**

PV-Eigenstromnutzung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009

- Bis maximal **500 kW** installierter Leistung bei Inbetriebnahme PV vor 1.1.2012 und Stromverbrauch durch Anlagenbetreiber oder Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe (ohne Durchleitung öffentliches Netz) →
- Vergütung verringert sich um 16,38 ct/kWh für Anteil, der 30 % des eingespeisten Stroms im Kalenderjahr nicht übersteigt und
- um 12 ct/kWh für den restlichen Anteil
- Diese Regelung gilt für Anlagen mit **IB seit 1. Juli 2010 bis 31.12.2011**

Fragen und Kontakt

- **Fragen?**
Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!
- Haben Sie sich schon für unseren **Newsletter**, der Sie zum Recht der **Erneuerbaren Energien** auf dem Laufenden hält, angemeldet? Falls nicht: www.paluka.de.

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg

Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114

info@paluka.de . www.paluka.de